



**Der Vorsorgeausweis.
Klarheit über Ihre Vorsorgeleistungen.**

Ganz einfach. Fragen Sie uns.
T 058 280 1000 (24 h), www.helvetia.ch

helvetia 

Ihr Vorsorgeausweis enthält viele wertvolle Informationen über Ihren Vorsorgeschutz.

Der Vorsorgeausweis, der jedes Jahr von Ihrer Personalvorsorgeeinrichtung (Stiftung) erstellt und Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigt wird, informiert detailliert über die versicherten Leistungen und die Beiträge, die Sie dafür in Form eines Lohnabzugs entrichten.

Die nachstehenden Erläuterungen helfen Ihnen, die Angaben in Ihrem Vorsorgeausweis besser zu verstehen. Beim abgebildeten Exemplar handelt es sich um einen Musterausweis; Ihr persönlicher Vorsorgeausweis muss nicht alle im Musterausweis gezeigten Angaben aufweisen. In besonderen Fällen können aber auch zusätzliche Informationen erscheinen.

Massgebend und rechtsverbindlich für die Berechnung der Vorsorgeleistungen und die Anspruchsberechtigung ist ausschliesslich das Reglement des Vorsorgewerks Ihres Arbeitgebers.

Für Fragen zur Personalvorsorge Ihres Unternehmens sind die **Mitglieder der Vorsorgekommission** Ihre ersten Ansprechpartner. Diese sind am Schluss des Vorsorgeausweises aufgelistet. Fehlt eine solche Angabe, so wenden Sie sich bei Bedarf bitte an Ihren Arbeitgeber.

Beispiel AG
Musterstrasse 12
4002 Basel

0	Vertrag Nr.	0123456.11		
	OE-Nr. / P-Kat	1/1		
	Plan Nr.	0001	A	B
	Police Nr.	1		
Vorsorgeausweis gültig ab 01.01.2010				
1	1. Personaldaten			
	Name und Vorname	Muster Hans		
	Geburtsdatum / Geschlecht	14.05.1955 / männlich		
	Zivilstand	verheiratet		
	Versicherungsbeginn / Beschäftigungsgrad	01.01.1989 / 100.0%		
	Erreichen Terminalalter am	01.06.2020		
			BVG-Anteil in CHF	Total in CHF (inkl. BVG-Anteil)
2	2. Gehaltsdaten			
	Gemeldetes Jahresgehalt			75'000.00
	Versichertes Jahresgehalt		51'060.00	51'060.00
3	3. Altersguthaben			
	3a Voraussichtliches Altersguthaben per Ende Versicherungsperiode		107'518.80	117'515.40
	3b Projiziertes Altersguthaben ohne Zins		194'065.50	208'870.25
	3c Projiziertes Altersguthaben mit Zins		236'138.60	254'452.25
	3d Austrittsleistung per 01.01.2010		96'400.00	107'680.60
	3e davon Guthaben aus Auskauf vorzeitige Pensionierung			0.00
	davon Guthaben aus Überschüssen			1'980.60
4	4. Altersleistungen (voraussichtliche Werte)		Projiziertes Altersguthaben	Altersrente
	Bei ordentlicher Pensionierung im Alter 65 am 01.06.2020		254'452.25	17'125.00
	Bei vorzeitiger Pensionierung			
	im Alter 64 am 01.06.2019		238'200.35	15'570.00
	im Alter 63 am 01.06.2018		222'383.40	14'124.00
	im Alter 62 am 01.06.2017		206'989.80	12'779.00
	im Alter 61 am 01.06.2016		192'008.15	11'526.00
	im Alter 60 am 01.06.2015		177'427.50	10'360.00
	Umwandlungs- und Zinssätze: siehe «Berechnungsgrundlagen»			

Bitte wenden.

	BVG-Anteil in CHF	Total in CHF (inkl. BVG-Anteil)
5	5. Todesfalleistungen (vor der Pensionierung)	
	Jährliche Ehegattenrente	7'918.00 *)
	Jährliche Waisenrente	2'639.00 *)
6	6. Jährliche Invalidenleistungen	
	Invalidenrente mit Wartefrist 24 Monate	13'196.00 *)
	Invaliden-Kinderrente mit Wartefrist 24 Monate	2'639.00 *)
	Prämienbefreiung nach 03 Monaten	4'085.00 *)
7	7. Finanzierung	
	Jährliche Altersgutschrift	9'701.40
	davon aus BVG-Obligatorium	9'190.80
	Jährliche Risikoprämie	4'868.50
	Jährliche Teuerungsprämie	102.10
	Jährlicher Beitrag für Sicherheitsfonds	62.10
	Total der Beiträge und Prämien	14'734.10
7a	Personalbeitrag pro Monat 12x	613.95
7b	Eingebrachte Austrittsleistung	25'000.00
	Einmaleinlage	3'000.00
	Freie Mittel	1'000.00
8	8. Weitere Vorsorgeinformationen	
8a	Maximale reglementarische Einkaufssumme	50'010.00
8b	Maximal mögliche zusätzliche Einlage für Auskauf der Rentenkürzung	
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 64	15'573.00
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 63	31'096.00
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 62	46'618.00
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 61	62'140.00
	- bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60	77'662.00
	(Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Einkauf. Vor Leistung einer Einkaufssumme muss zwingend das Formular «Einkaufsantrag» eingereicht werden.)	
8c	Ausbezahlte Scheidungsabfindung - aktueller Stand	9'000.00
8d	Austrittsleistung bei Verheiratung am 15.06.2003	52'000.00
8e	Vorbezug WEF - aktueller Stand (letzter Vorbezug am 01.07.2007)	14'000.00
8f	Verpfändung WEF vom 01.05.2006	
	Teilkapitaloption ausgeübt am 20.10.2009. Die unter Punkt 3 ausgewiesene Altersrente wird entsprechend reduziert.	
	Überschussgutschrift per 01.01.2010	662.50
9	9. Berechnungsgrundlagen	
	Umwandlungssätze bei ordentlicher Pensionierung	6.80000%
	Zinssätze	5.83505%
	- Verzinsung des Altersguthabens	2.00%
	- Projektion des Altersguthabens	2.75%
	- Verzinsung individuelles Überschussdepot	0.50%

Bemerkungen

*) Unfaldeckung gemäss Reglement.

Sie sind Mitglied der Vorsorgekommission.

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Er wurde im Auftrag Ihrer Vorsorgeeinrichtung erstellt und dient ausschliesslich Informationszwecken. Massgebend sind die Bestimmungen des Reglementes.

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis, Informationen zur Helvetia Sammelstiftung und zum Stiftungsrat sowie Formulare finden Sie im Internet unter www.helvetia.ch (Pfad: Geschäftskunden, Berufliche Vorsorge).

10 Mitglieder der Vorsorgekommission: Hans Muster, Anna Muster-Beispiel

A Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt lediglich Minimalleistungen vor. In Spalte A wird der **BVG-Anteil** der Summen bzw. Leistungen ausgewiesen, die gemäss BVG versichert sein müssen. Der BVG-Anteil kann z.B. für die Berechnung der Verzinsung des Altersguthabens eine Rolle spielen. Zudem muss die Vorsorgeeinrichtung jederzeit nachweisen, dass die obligatorischen Anforderungen des BVG erfüllt sind.

B In dieser Spalte werden die **gemäss dem abgeschlossenen Vorsorgeplan gültigen tatsächlichen Summen und Leistungen** inkl. BVG-Anteil ausgewiesen. Je nach Vorsorgeplan und persönlicher Situation (z.B. Einbringen einer Freizügigkeitsleistung aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung) können die in Spalte B aufgeführten Leistungen höher sein als die BVG-Minimalleistungen gemäss Spalte A.

0 Wichtige Referenz-Nummern: Die in diesem Block aufgeführten Nummern und Angaben braucht die Personalvorsorgeeinrichtung für die administrative Bearbeitung. Insbesondere die Vertrags- und die Policen-Nummer sind bei Anfragen immer anzugeben, damit Ihr Anliegen rasch und ohne Rückfragen bearbeitet werden kann.

1 Personaldaten: Geburtsdatum, Geschlecht und Zivilstand werden zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen benötigt.

2 Beim **Jahresgehalt** handelt es sich um das AHV-pflichtige Gehalt. Dieses wird der Stiftung vom Arbeitgeber gemeldet.

Das **versicherte Jahresgehalt** ist für die Berechnung von Leistungen und Beiträgen massgebend. Die Höhe des versicherten Gehalts wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Reglement festgelegt.

3 Das **Altersguthaben** entsteht durch die Altersgutschriften, durch eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen sowie durch Zinsgutschriften. Das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben bildet die Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen.

3a Das **voraussichtliche Altersguthaben per Ende Versicherungsperiode** entspricht dem bisher angesparten Altersguthaben und dem darauf gutgeschriebenen Zins, zuzüglich der Altersgutschriften, die voraussichtlich bis Ende des laufenden Jahres (Ende der Versicherungsperiode) hinzukommen werden.

3b Das **projizierte, d.h. auf den Zeitpunkt der Pensionierung (Terminalalter) hochgerechnete Altersguthaben ohne Zins** entspricht dem Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres plus der Summe der Altersgutschriften für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre ohne Zins. Dabei wird das aktuelle versicherte Jahresgehalt zugrunde gelegt; Zinsen werden nicht berücksichtigt.

Das projizierte Altersguthaben ohne Zins in der Spalte A (BVG) dient zur Bestimmung der gesetzlichen Todesfall- und Invaliditätsleistungen (Spalte A). Das projizierte Altersguthaben ohne Zins aus der Spalte B kann Grundlage der Todesfall- und Invaliditätsleistungen (Spalte B) sein, wenn der Vorsorgeplan dies so vorsieht.

3c Das **projizierte, d.h. auf den Zeitpunkt der Pensionierung (Terminalalter) hochgerechnete Altersguthaben mit Zins** wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres inklusive Zins bis zur Pensionierung plus der Summe der Altersgutschriften für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre samt Zins. Dabei wird das aktuelle versicherte Jahresgehalt zugrunde gelegt; für die künftige Verzinsung werden Annahmen getroffen, da die Zinsentwicklung nicht exakt vorausgesagt werden kann (**Projektionszinssatz**).

Anhand des projizierten Altersguthabens mit Zins werden die Altersleistungen berechnet.

3d Austrittsleistung: Betrag, der bei einem Stellenwechsel per Austrittsdatum an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen würde. Die Austrittsleistung setzt sich zusammen aus dem per Gültigkeitsdatum des Vorsorgeausweises vorhandenen Altersguthaben und den allfälligen gemäss Reglement gutgeschriebenen Überschussanteilen.

3e Das Reglement kann die Möglichkeit vorsehen, eine Rentenkürzung, die durch vorzeitige Pensionierung entsteht, durch einen sogenannten «Auskauf» ganz oder teilweise zu vermeiden. Wurden zu diesem Zweck Einlagen geleistet, so wird die Summe dieser Einlagen inkl. Zins unter dem Punkt **«davon Guthaben aus Auskauf vorzeitige Pensionierung»** ausgewiesen.

4 Altersleistungen (voraussichtliche Werte): Unter diesem Punkt werden die Altersleistungen (Altersrente oder Kapital) zum Zeitpunkt der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung aufgeführt, die sich aus dem hochgerechneten Altersguthaben ergeben.

Beim ausgewiesenen Altersguthaben handelt es sich um das auf das angegebene Datum hochgerechnete (projizierte) Altersguthaben inkl. Zins. Die Höhe der voraussichtlichen Altersrente ergibt sich grundsätzlich aus diesem Wert, multipliziert mit dem entsprechenden, für den Zeitpunkt der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung geltenden Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze für den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung finden Sie unter «Berechnungsgrundlagen» (Ziff. 9 des Vorsorgeausweises).

5 Beim Tod einer versicherten Person hat die hinterbliebene Ehepartnerin oder der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine **Ehegattenrente**. Sie wird lebenslänglich ausbezahlt. Für Personen **in eingetragener Partnerschaft** gilt diese Regelung analog. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Reglement.

Leistungen an **Lebenspartner** werden ausgerichtet, wenn das Reglement dies vorsieht und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Höhe

einer Lebenspartnerrente entspricht jener der Ehegattenrente.

Hinterbliebene Kinder haben beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine **Waisenrente**. Die Höhe der Waisenrente und der Leistungsanspruch richten sich nach dem Reglement. Gemäss BVG wird die Waisenrente bis zum 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt.

6 Wird eine versicherte Person im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung dauernd erwerbsunfähig, so werden eine **Invalidenrente** sowie für Kinder **Invaliden-Kinderrenten** ausgerichtet. Gemäss BVG wird die Invaliden-Kinderrente bis zum 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt.

Die Leistungen werden nach der angegebenen, im Reglement festgelegten **Wartefrist** erbracht.

Die **Höhe der Renten** richtet sich nach dem Reglement.

Ist eine versicherte Person nach Ablauf der für die Prämienbefreiung festgelegten Wartefrist weiterhin erwerbsunfähig, so ist sie **von der Beitragszahlungspflicht befreit**.

7 Finanzierung: Die versicherte Person und der Arbeitgeber finanzieren mit ihren Beiträgen die Leistungen der Personalvorsorge gemeinsam. Mit den **Altersgutschriften** wird das Altersguthaben angespart, das zum Zeitpunkt der Pensionierung in der Regel in eine Altersrente umgewandelt wird. Mit den **Risikoprämien** werden die Risiken Tod und Invalidität abgedeckt. Die **Teuerungsprämie** ermöglicht es, die obligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen regelmässig der Teuerung anzupassen. Der **Beitrag an den Sicherheitsfonds** schliesslich garantiert, dass die Leistungen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Vorsorgewerks erbracht werden können; bei ungünstiger Altersstruktur im Unternehmen gewährt der Sicherheitsfonds Zuschüsse.

- 7a** Aus dem **Total der Beiträge und Prämien** und der reglementarisch festgelegten Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergibt sich der **Personalbeitrag**.
- 7b** Weitere Beitragsarten, mit denen die Vorsorgeleistungen verbessert werden können:
- **Eingebrachte Austrittsleistungen:** Guthaben, die aus einem Stellenwechsel in die Personalvorsorge eingebracht werden.
 - **Einmaleinlagen:** Sie ergeben sich aus freiwilligen Einkäufen in die Personalvorsorge.
 - Über die **Verteilung freier Mittel** entscheidet die Vorsorgekommission.
- 8a Maximale reglementarische Einkaufssumme:** Betrag, den die versicherte Person zusätzlich einzahlen kann, wenn sie die versicherten Leistungen verbessern möchte. Der ausgewiesene Betrag bezieht sich auf das Ausstelldatum des Vorsorgeausweises; welche Summe tatsächlich eingebracht werden kann, hängt vom Zeitpunkt des Einkaufs und weiteren Faktoren ab, die sich laufend ändern. Vor einem Einkauf muss deshalb das Formular «Einkaufsantrag» eingereicht werden.
- 8b** Unter diesem Punkt sind die Beträge aufgeführt, die als **zusätzliche Einlagen zum Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung** (Ziff. 3e im Vorsorgeausweis) eingebracht werden können, falls das Reglement diese Möglichkeit vorsieht.
- 8c** Betrag, der im **Scheidungsfall an den geschiedenen Ehegatten** (bzw. bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft an den eingetragenen Partner) übertragen und noch nicht wieder eingebracht wurde. Die versicherte Person kann die übertragene Summe wieder in die Personalvorsorge einbringen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Ausgewiesen wird die Differenz zwischen der übertragenen und der bereits wieder eingebrachten Leistung.
- 8d** Bei Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1994 geheiratet haben, wird unter diesem Punkt die **Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat** festgehalten. Sie dient im Scheidungsfall als Basis für die Berechnung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung. Bei Heirat vor dem 1. Januar 1995 gilt für die Ermittlung dieser Austrittsleistung die vom Gesetz vorgesehene Regelung.
- 8e** Betrag, der für die **Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum** vorbezogen bzw. verpfändet worden ist (WEF = Wohneigentumsförderung).
- 8f** Hat die versicherte Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erklärt, dass sie anstelle einer Altersrente das Alterskapital oder einen Teil davon beziehen will (sogenannte **Kapitaloption** oder **Teilkapitaloption**), so ist dies unter diesem Punkt vermerkt.
- 9 Berechnungsgrundlagen:** Unter diesem Punkt ist die Höhe der angewandten **Umwandlungs- und Zinssätze** (obligatorisch und überobligatorisch) aufgeführt.
- 10** Für Fragen zur Personalvorsorge Ihres Unternehmens sind die **Mitglieder der Vorsorgekommission** Ihre ersten Ansprechpartner. Diese sind am Schluss des Vorsorgeausweises aufgelistet. Fehlt eine solche Angabe, so wenden Sie sich bei Bedarf bitte an Ihren Arbeitgeber.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel

T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001

www.helvetia.ch

